

Statut, Reglement,  
Mitglieder- und Bücher-  
Verzeichniß

der

Gesellschaft „Ressource“

zu G o e t t.



G o t t 1896.

Kocholsche Buchdruckerei (W. Jahn).

§ 1.

In Soest besteht seit 1803 eine Gesellschaft, welche die gesellige Vereinigung und wissenschaftliche Unterhaltung ihrer Mitglieder bezweckt. Sie führt die Bezeichnung „**Ressourcen**“-Gesellschaft zu Soest und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maßgabe des General-Versammlungs-Beschlusses vom 3. Februar 1880 nimmt die Gesellschaft das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2.

Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs Erreichung der im § 1, Absatz 1 gedachten Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- a) das am Markt Nr. 495 b belegene Vol. II. Fol. 351 des Grundbuchs von Soest eingetragene Grundstück Flur XIV Nr. 2281 und 2282 der Gemeinde Soest zur Größe von 16 Ar 53 M. resp. 4 Ar 03 M.
- b) das in demselben befindliche Inventarium und die Weinvorräthe im Werthe von 13 500 Mark.
- c) Bergisch-Märkische Stamm-Actien im Werthe von 3300 Mark.
- d) die Beiträge der Mitglieder.

§ 3.

Die Mitglieder der Gesellschaft zerfallen in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, das Gesellschaftslokal zu besuchen, die Bibliothek, die Karten, die Zeitungen usw. zu benutzen und an den geselligen Vereinigungen jeder Art Theil zu nehmen. Sollte eine Auflösung der Gesellschaft erfolgen, so ist deren

Vermögen, welches nach Tilgung der etwaigen Schulden übrig bleibt, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder zu vertheilen.

Im Uebrigen gilt für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern das in den nachstehenden §§ 4 bis 11 Bestimmte.

§ 4.

Die ordentliche Mitgliedschaft können nur selbstständige Personen männlichen Geschlechts erwerben, welche im Kreise Soest mit Ausnahme des Stadt- und Amtsbezirks Berl ihren Wohnsitz haben. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der General-Versammlung und sind in den Vorstand wählbar.

§ 5.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 100 Mark und einen in vierteljährlichen praenumerando-Raten zahlbaren Jahres-Beitrag. Dieser Beitrag besteht zur Zeit in der Summe von 20 Mark, kann aber durch einen, der staatlichen Genehmigung (§ 22) nicht bedürftigen, General-Versammlungs-Beschluß jeweilig erhöht oder herabgesetzt werden.

Das Eintrittsgeld wird binnen 4 Jahren nach erfolgter Aufnahme in vierteljährlich, praenumerando, mit den laufenden Beiträgen zu erhebenden Raten gezahlt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hört die Verpflichtung zur Zahlung der noch nicht fällig gewordenen Raten auf.

Die nicht in der Stadt oder deren Feldmark wohnenden ordentlichen Mitglieder zahlen die Hälfte des Eintrittsgeldes und die Hälfte des Jahres-Beitrages. Zieht ein solches Mitglied in die Stadt oder deren Feldmark, so muß dasselbe die zweite Hälfte des Eintrittsgeldes in den vorstehend bestimmten Raten nachzahlen.

§ 6.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich dießhalb bei dem Vorstande schriftlich zu

melden. Nach der Meldung erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch die General-Versammlung, in welcher unter allen Umständen mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sein müssen, im Wege des Ballotements. Zu dem Zwecke werden vom Vorsitzenden jedem in der General-Versammlung anwesenden ordentlichen Mitgliede zwei Kugeln eingehändigt, eine weiße und eine schwarze.

Die Abgabe der entscheidenden Kugeln erfolgt in eine verdeckte Urne, welche der Vorsitzende in Verwahrung hat. Soll der Kandidat als aufgenommen gelten, so müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der in die Urne gelegten Kugeln weiße sein.

Das Ballotement darf sich stets nur auf eine einzelne Person beziehen.

§ 7.

Jedem aufgenommenen Mitgliede ist vom Vorstande eine schriftliche Mittheilung unter Zustellung eines gedruckten Statuten-Exemplars zu machen.

Für das zur Zeit der Aufnahme laufende Quartal ist der volle Beitrag und die Rate des Eintrittsgeldes zu zahlen.

Im Falle der Aufnahme-Ablehnung darf eine anderweite Anmeldung erst nach Ablauf eines vollen Jahres erfolgen.

§ 8.

Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Wer wegen Domicil-Veränderung die Mitgliedschaft verloren hat, (§ 4) kann, wenn er demnächst wieder seinen Wohnsitz in dem Bezirke der Kessource zu Soest nimmt, auf Beschluß des Vorstandes ohne Ballotage als Mitglied aufgenommen werden.

Außerdem geht die Mitgliedschaft verloren, durch den Tod und durch Ausschließung.

§ 9.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mittheilung des desfallsigen Beschlusses:

Bergl.  
bände-  
ungen  
eite 15.

a) des Vorstandes, wenn das betreffende Mitglied in Concurs verfällt, oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird, oder zu Zuchthaus resp. zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Gefängnißstrafe verurtheilt wird, oder endlich nach dreimaliger Aufforderung mit jedesmaliger Frist von vier Wochen seinen Beitrag oder eine von dem Vorstande bestimmte Conventionalstrafe nicht zahlt.

Zum Nachweise dieser dreimaligen Aufforderung genügt die schriftliche Bescheinigung des Boten über die Injuration der Aufforderung an das Mitglied oder an einen Hausgenossen desselben. Die außerhalb der Stadt wohnenden Mitglieder werden das letzte Mal durch eingeschriebenen Brief aufgefordert, und ist der Postschein beweisend.

b) der General-Versammlung:

1. wenn Thatfachen festgestellt sind, welche, ohne daß einer der unter Litr. a gedachten Fälle vorliegt, ein Mitglied als unehrenhaft oder verächtlich erscheinen lassen.
2. in dem Falle, wenn das sub a ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses auf weitere Entscheidung durch die General-Versammlung anträgt,
3. wenn ein Mitglied die Wahl als Vorstandsmitglied nicht annimmt (cfr. § 20).

Zu den Fällen sub b 1 muß der Antrag auf Ausschließung mindestens von 10 Mitgliedern unter Angabe bestimmter Gründe schriftlich gestellt werden. Bevor die General-Versammlung berufen wird, hat der Vorstand von dem Angeschuldigten eine schriftliche Aeußerung zu der Sache zu erfordern.

Der Vorstand kann dem Angeschuldigten gestatten, in der General-Versammlung zu erscheinen und seine Vertheidigung mündlich zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit desselben.

Ein Ausstoßungsbeschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann sich erst nach 2 Jahren zur neuen Aufnahme melden.

§ 10.

Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

- a) unverheirathete Damen und Wittwen, welche innerhalb des im § 4 al. 1 bezeichneten Bezirks wohnen,
- b) diejenigen Männer, welche noch kein bleibendes Domizil in Soest und Umgegend (cfr. § 4) genommen haben, wozu namentlich die hier garnisonirenden activen Offiziere zu rechnen sind.

Dieselben zahlen kein Eintrittsgeld, dagegen die Männer (b) den vollen, die Damen (a) den halben nach § 5 bestimmten Jahresbeitrag. Sie sind weder in den Vorstand wählbar, noch haben sie entscheidendes Stimmrecht in der General-Versammlung.

Indeffen ist den unter Litr. b gedachten außerordentlichen Mitgliedern gestattet in der General-Versammlung zu erscheinen und ein beratendes Votum zu äußern.

Die außerordentlichen Mitglieder sub b treten sofort nach Erlangung eines bleibenden Domizils, sonst aber nach dreijähriger außerordentlicher Mitgliedschaft von selbst in alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ein und müssen von diesem Zeitpunkte anfangend das Eintrittsgeld in den statutenmäßigen Fristen bezahlen.

Die §§ 6 bis 9 finden auch auf die außerordentlichen Mitglieder Anwendung.

Die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes kann ohne neues Ballotement gegen Entrichtung des oben bestimmten Beitrages außerordentliches Mitglied werden.

§ 11.

Die Ehrenmitglieder zahlen weder Eintrittsgeld noch Beiträge. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vor-

ergl.  
inbe-  
zogen  
te 15.

standes durch die General-Versammlung. Sie haben — abgesehen von der im § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmung — mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§ 12.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, nach Außen hin (vor Behörden und Privatpersonen gegenüber) vertreten durch einen aus 5 Personen bestehenden Vorstand, welcher durch die General-Versammlung gewählt wird.

§ 13.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter und regelt die Geschäfts-Vertheilung durch eine von ihm festzustellende Instruction.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Firma von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehen. Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest des Bürgermeisters, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuthellen sind.

§ 14.

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie der General-Versammlung. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied des Vorstandes darauf anträgt. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

§ 15.

Zur Beschlusfähigkeit des Vorstandes ist — einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers oder deren

Stellvertreter — die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist von dem Schriftführer ein Protocoll anzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 16.

Die Gesellschaftskasse wird nach der dafür bestehenden Kassenordnung von einem besonders angestellten Kendanten unter Aufsicht des Vorstandes verwahrt. Der Kendant kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Der Kendant hat eine von der General-Versammlung zu bestimmende Caution von mindestens 3000 Mark zu bestellen.

Die der Gesellschaft gehörenden Inhaber-Papiere sind sofort, resp. beim Erwerbe, durch den Bürgermeister außer Cours zu setzen.

§ 17.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlung, in welcher das Recht zu erscheinen und mitzustimmen sich nach den im § 4 Abs. 2 und § 11 gegebenen Vorschriften richtet und nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, gehören folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder,
- b) die Wahl des Kendanten, Kellnermeisters und des Kassenraths,
- c) die Aufnahme neuer ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder (sfr. § 6 und § 10),
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes im Falle des § 9 Litr. b,
- e) die Feststellung besonderer Reglements, durch welche die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft dem Statut

entsprechend geordnet werden, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes und sein Verhältnis zur General-Versammlung, die Kassenführung, die Benutzung der Bibliothek und des Billards, die Anschaffung und der Verkauf der Gesellschafts-Weine, die Einführung von Familien-Mitgliedern und Fremden, die Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Festlichkeiten.

In den Reglements dürfen für bestimmte Uebertretungen derselben Conventionalstrafen im Maximal-Betrage von zehn Mark festgesetzt werden,

- f) die Feststellung des nächstjährigen Etats,
- g) die Dechargirung der vom Kassenführer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- h) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts,
- i) jede Abänderung des Statuts, welche nur von  $\frac{2}{3}$  und
- k) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche nur von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 18.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer General-Versammlung erfolgt so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem — und zwar längstens binnen 6 Wochen — wenn 10 ordentliche Mitglieder schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfalligen Antrag stellen.

In jeder Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Die General-Versammlung ist als gehörig berufen zu erachten, wenn sie mindestens acht Tage vor dem Termine durch die in Soest erscheinenden Localblätter :

- a) Soester Kreisblatt,
- b) Soester Anzeiger

oder durch Aushang am schwarzen Brett unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist. Sollte eins der genannten Blätter im Laufe der Zeit eingehen, so ist der Vorstand befugt, für das eingehende Blatt zu gleichem Zwecke ein neues zu substituiren, mit der Maßgabe, daß diese Aenderung in dem anderen bisher benutzten Blatte bekannt gemacht wird.

Wenn in dringenden Fällen der Vorstand eine Abkürzung der Frist für nothwendig erachtet, so muß die General-Versammlung außer durch Aushang am schwarzen Brett, auch durch Ansagen in der Wohnung der in der Stadt Soest wohnenden Mitglieder bekannt gemacht werden.

§ 19.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von 20 ordentlichen Mitgliedern nothwendig.

Hat eine General-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß anzuberäumende neue General-Versammlung schon bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig (mit Ausnahme des im § 6 Abj. 1 vorgesehenen Falles), es muß jedoch hierauf bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von den im § 6, § 9 b, § 17 Litr. i und k erwähnten Fällen, für welche eine größere Majorität vorgeschrieben ist, entscheidet einfache absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Akklamation etc.) entscheidet — mit Ausnahme der mittelst Stimmzettel vorzunehmenden Vorstandswahlen und des im § 6 vorgeschriebenen Ballotements — das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protocoll aufzunehmen, welches von ihm, dem Vorsitzenden und mindestens drei andern Mitgliedern zu vollziehen ist.

§ 20.

Gegenwärtig fungiren als Mitglieder des Vorstandes folgende Personen:

- 1) Bau-Inspector Holle,
- 2) Rentner Abresch,
- 3) Gymnasiallehrer Dr. Pauli,
- 4) Gymnasiallehrer Dr. Graßhof,
- 5) Kanzlei-Direktor Dreher.

Von denselben scheiden am Schlusse des laufenden Jahres aus:

- 1) Bau-Inspector Holle,
- 2) Rentner Abresch,
- 3) Gymnasiallehrer Dr. Pauli.

Die übrigen beiden Mitglieder fungiren bis zum Schlusse des folgenden Jahres. Auch für die Folgezeit treten bei zweijähriger Funktionsperiode abwechselnd in gleicher Reihenfolge 3 resp. 2 Vorstandsmitglieder aus. Die ausscheidenden Mitglieder werden zwei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres durch Neuwahl ersetzt.

Bei Ersatzwahlen bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgezeichnete gewählt war.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei Strafe der Exclusion, das Amt eines Vorstandsmitgliedes anzunehmen. Nur die General-Versammlung kann davon entbinden.

Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar, jedoch ist kein Mitglied verpflichtet, in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden das Amt zu übernehmen.

Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem besonderen Wahlgange und zwar durch Stimmzettel nach absoluter Majorität. Ist dieselbe nicht gleich erzielt, so werden diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit, mag dieselbe zwischen zwei oder mehreren Personen stattfinden, entscheidet in allen Fällen das Loos.

§ 21.

Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner zweijährigen Funktionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausscheidende Mitglied noch zu fungiren gehabt hätte, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe des § 20 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die Lage der anderen Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen General-Versammlung nicht dringend nothwendig macht, so ist der Vorstand befugt die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer General-Versammlung erfolgt, zu verschieben und sich eistweilen im Wege der einfachen Kooptation zu ergänzen.

§ 22.

Abänderungen des Status, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige Statut-Abänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen abhängig.

Soest, den 3. Februar 1880.



Auf Grund dieses Statuts sind der Gesellschaft „Ressource“ zu Soest durch folgende Cabinetsordre vom 7. Mai 1880 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden:

„Auf den Bericht vom 30. April d. Js. will Ich „der Gesellschaft „Ressource“ in Soest auf Grund des „zurückfolgenden Statuts vom 3. Februar 1880 hierdurch „die Rechte einer juristischen Person verleihen.“

Wiesbaden, den 7. Mai 1880.

(gez.) **Wilhelm.**

(g.gez.) **Graf Eulenburg, Friedberg.**

An die Minister des Innern und der Justiz.



## Anhang.

### Abänderungen des Statuts.

#### I.

Soest, den 15. Juni 1887.

In der heutigen General-Versammlung wurde einstimmig auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen

1. § 10 des Statuts der Gesellschaft vom 3. Februar 1880 wird folgendermaßen abgeändert:

a. Absatz 5. Hinter dem Worte „Anwendung“ wird hinzugefügt:

Die hier garnisonirenden aktiven Offiziere erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft durch Anmeldung des Kommandeurs ohne Ballotement.“

b. Absatz 4. Der Satz „sonst aber nach dreijähriger außerordentlicher Mitgliedschaft“ wird gestrichen und am Schlusse des Absatzes hinzugefügt: „Ueber die Frage, ob das Domicil als ein bleibendes anzusehen ist, entscheidet der Vorstand vorbehaltlich des Rekurses an die General-Versammlung.“

Vorstehende Statuten-Abänderung wird hierdurch genehmigt.

Minister, 9. September 1887.

(Siegel.)

Nr. 8241. **Der Ober-Präsident von Westfalen.**  
von Hagemeister.

#### II.

Beschluß der General-Versammlung vom 12. Mai 1888.

Der Etat wurde in Ausgabe auf 8527 Mk. 19 Pfg. festgestellt und es wurde beschlossen, zum Ausgleiche der Einnahme mit der Ausgabe die Jahresbeiträge vom 1. Juli dieses Jahres ab:

von 20 auf 30 Mark bezgw.

„ 10 „ 15 „

zu erhöhen.



# Reglement

zu den

## Statuten der Ressourcen-Gesellschaft in Soest.

### Abschnitt I.

#### Ueber die Einführung dritter Personen

##### § 1.

Auf Grund der Mitgliedschaft ihres Familienhauptes sind dessen Hausgenossen, namentlich:

- a) seine Ehegattin,
- b) seine unverheiratheten über 15 Jahre alten Töchter,
- c) seine Söhne, wenn sie über 16 Jahre alt sind und keine selbstständige Stellung haben,
- d) seine Schwestern berechtigt, die Gesellschaft ohne besonderes Ballotement und ohne Entrichtung von Beiträgen zu besuchen.

Die Beschränkung des Besuchs der Gesellschaft auf ein gewisses Alter findet beim Besuche des Gartens nur statt, wenn darin besondere Festlichkeiten stattfinden.

##### § 2.

Jedes Mitglied ist befugt, Auswärtige, welche nach § 4 der Statuten die Mitgliedschaft nicht erwerben können und das vorschriftsmäßige Alter (§ 1 b c) haben, in die Gesellschaft einzuführen und ist bei dieser Einführung verpflichtet, den Namen des Fremden in das Fremdenbuch einzutragen. Die Einführung gilt für die Dauer dreier Monate. Das einführende Mitglied ist aber berechtigt, diese Frist nach seinem Belieben sowohl gleich bei der Ein-

führung als auch später durch einen Vermerk im Fremdenbuch abzukürzen. Unterläßt das einführende Mitglied die Eintragung in das Fremdenbuch, so verfällt es in eine Ordnungsstrafe von 1 Mark. Dem Eingeführten kann, so lange er nicht eingetragen ist, vom Vorstand der fernere Besuch der Gesellschaft untersagt werden.

##### § 3.

Allen denjenigen, welche neu in den Kreis Soest — excl. Amt und Stadt Werl — (sfr § 4 des Statuts) zugezogen sind und beabsichtigen, sich zur Aufnahme zu melden, ist der Besuch der Gesellschaft während des ersten Vierteljahrs ihrer Anwesenheit nach vorheriger Einführung durch ein Mitglied gestattet.

##### § 4.

Den Schülern der beiden obern Klassen des Gymnasiums welche über 16 Jahr alt sind, soll gestattet sein, die Gesellschaft an Sonn- und Festtagen, bei Vällen, Concerten und sonstigen Vergnügungen zu besuchen ohne einer Einführung zu bedürfen.

Außerdem kann der Vorstand bei einstimmigem Beschlusse an Balltagen die Einführung gesitteter junger Leute, welche nach § 2 ausgeschlossen sein würden, sobald sie das vorgeschriebene (sfr. § 1 b und c) Alter haben, gestatten.

##### § 5.

Alle eingeführten Personen (§ 1, 2, 3, 4) haben die Bestimmungen dieses Reglements zu beobachten.

Gegen die im § 1 aufgeführten Hausgenossen findet die Exclusion in derselben Weise wie bei Mitgliedern mit der Maßgabe statt, daß im Falle des § 9 b 2 der Statuten der Recours durch dasjenige Mitglied eingebracht werden muß, von welchem das berechtigte Nichtmitglied seine Berechtigung herleitet. Den gemäß § 2, 3, 4 eingeführten Fremden wird im Falle der für Mitglieder angeordneten Exclusion der weitere Besuch der Gesellschaft lediglich Seitens des Vorstandes untersagt. Auch hiergegen steht dem einführenden Mitgliede Recours an die General-Versammlung zu.

## Abschnitt II.

### Specielle Vorschriften über den Besuch der Gesellschaft und das Verhalten in derselben.

#### § 6.

Jedes Mitglied hat sich während des Besuchs der Gesellschaft den Anordnungen des Vorsitzenden des Vorstandes oder in dessen Abwesenheit des amwesenden ältesten Vorstandmitgliedes zu fügen.

Recours an die General-Versammlung ist zulässig.

#### § 7.

Die Damen haben das Recht, wöchentlich an zwei vom Vorstände zu bestimmenden Tagen ein zu ihren geselligen Zusammenkünften geeignetes Zimmer zu beanspruchen, in welchem an diesen Tagen das Rauchen untersagt ist.

#### § 8.

Die außerhalb der Stadt wohnenden Mitglieder sind verpflichtet, einen Einwohner der Stadt zu bezeichnen, bei welchem die zu leistenden Zahlungen erhoben werden können. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Einziehung durch Postvorschuß auf ihre Kosten.

#### § 9.

Die Mitnahme von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, oder Utensilien außerhalb der Räume der Gesellschaft ist nicht gestattet. Wer dieser Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 3 Mark, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

Wer außerhalb des Lesezimmers, aber in den Räumen der Gesellschaft, Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher gebraucht ohne dieselben zum Lesetisch zurückzubringen, verfällt in eine Strafe von  $\frac{1}{2}$  Mark.

Für das Ausleihen der Bücher etc. ist die vom Vorstände festzustellende Bibliothek-Ordnung maßgebend.

#### § 10.

Von dem Regel- und Billardspiel werden die von der General-Versammlung zu bestimmenden und durch einen Aufschlag in dem Gesellschaftszimmer bekannt zu machenden Abgaben entrichtet.

#### § 11.

Alles Collectiven in der Gesellschaft ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Conventional-Strafe von 5 Mark geahndet.

#### § 12.

Fremde Künstler haben zu ihren Productionen die Erlaubniß des Vorstandes nachzusuchen.

#### § 13.

Hazardspiel in der Gesellschaft ist untersagt: Jeder Theilnehmer verfällt in eine Ordnungsstrafe von 10 Mark.

#### § 14.

Während der General-Versammlung darf in denjenigen Räumen, wo die General-Versammlung stattfindet, keines der sonst in der Gesellschaft gestatteten Spiele gespielt werden bei Vermeidung einer Strafe von 1 Mark.

#### § 15.

Hunde dürfen in das Gesellschafts-Local incl. des Gartens nicht mitgebracht werden.

Zuwiderhandlungen werden in jedem Falle mit einer Conventional-Strafe von 2 Mark geahndet.

#### § 16.

Auf den Bällen darf nur im Ball-Anzuge getanzt werden. Das Rauchen auf dem Saale und dem ersten Nebenzimmer ist während aller Vergnügungen, an welchen Damen Theil nehmen, bei 1,50 Mark Strafe untersagt.

#### § 17.

Sollte ein Mitglied durch ein den guten Sitten und dem Anstande zuwiderlaufendes Betragen bei gesellschafts-

lichen Zusammenkünften bemerklich werden, so ist der Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, dasselbe hierauf aufmerksam zu machen. Ist dies erfolglos, so muß das Mitglied auf erhaltene Weisung sofort die Gesellschaft verlassen, widrigenfalls es aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

Bei einem eingeführten Fremden ist in gleichem Falle das einführende Mitglied anzuweisen, den Fremden zu entfernen. Befolgt das Mitglied die wiederholte Anweisung nicht, so kann es gleichfalls ausgeschlossen werden.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes liegt jedem Vorstandsmitgliede, bei Tanzvergütigungen dem Ball-director die gleiche Verpflichtung ob.

### Abschnitt III.

#### Ueber der Vorstand.

##### § 18.

Gemäß § 12 der Statuten vertritt der Vorstand nach Außen die Gesellschaft allein und verpflichtet dieselbe dritten gegenüber.

Der Gesellschaft gegenüber ist er bei Besorgung aller Geschäfte — so weit sie ihm nicht ausdrücklich im Statut oder in dem Reglement zur selbstständigen Erledigung überwiesen sind — von der Entscheidung der General-Versammlung abhängig.

Für alle ohne Genehmigung der General-Versammlung vom Vorstande vorgenommenen Geschäfte sind diejenigen Vorstandsmitglieder solidarisch der Gesellschaft verantwortlich, welche den betreffenden Vorstandsbeschluß unterzeichnet oder das Geschäft zur Ausführung gebracht haben.

Dasjenige Mitglied, welches sein dissentirendes Votum schriftlich niedergelegt hat, ist von der Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Die Angelegenheiten hat der Vorstand nach folgenden Bestimmungen zu leiten.

##### § 19.

Im Allgemeinen liegt dem Vorstand die Leitung und Besorgung aller Gesellschafts-Angelegenheiten ob.

Er ist verpflichtet, die Beobachtung der Statuten zu überwachen, die Beamten der Gesellschaft und die Dienerschaft zu beaufsichtigen und nach Kräften das Wohl der Gesellschaft zu befördern. Er ist ferner verpflichtet, in dringenden Fällen alle die Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um die Gesellschaft vor Schaden zu bewahren, und hat, wenn er damit seine statutenmäßige Befugnisse überschreitet, so bald wie möglich die Genehmigung der General-Versammlung nachträglich einzuholen. Die Verwerfung solcher vom Vorstande für nothwendig erachteten dringenden Maßregeln kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen beschloßen werden.

##### § 20.

Speciell hat der Vorstand die Verpflichtung, für die Erhaltung des Gesellschafts-Vermögens zu sorgen und muß zu dem Zwecke:

- a) das Inventar der Mobilien alljährlich revidiren, den Abgang an demselben, wenn es nothwendig erscheint, ergänzen, oder sonst in der Liste vermerken und das Revisions-Protocoll zugleich mit dem sub b erwähnten Etat auflegen,
- b) zu Anfang des Verwaltungsjahrs, spätestens aber bis zum 15. Januar einen Etat über Einnahmen und Ausgaben des beginnenden Jahres in dem Gesellschafts-Local offen legen, und nachdem derselbe 14 Tage lang aufgelegt hat, die Genehmigung desselben Seitens der Gesellschaft in der General-Versammlung nachsuchen,
- c) am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahrs über die Verwaltung und den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht erstatten, wobei jedesmal das Resultat der im Laufe des Jahres stattgefundenen Stassenrevision mitgetheilt werden muß,
- d) ein Einnahme-Buch führen und die Gesellschafts-Kasse alljährlich mindestens einmal an einem nicht vorher bestimmten Tage revidiren,

- \*) den auf dem Weinlager der Ressource und im Keller des Kastellans befindlichen Weinbestand aufnehmen,
- l) zu Ende jeden Jahres der General-Versammlung Vorschläge wegen der im folgenden Statsjahre zu haltenden Zeitungen und Zeitschriften zu machen, worüber sodann die General-Versammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 21.

Der Vorstand ist befugt, aber nicht verpflichtet, die disponiblen Räume des Ressourcen-Gebändes an Mitglieder oder Nichtmitglieder unentgeltlich oder gegen eine Vergütung von nicht unter 15 Mark auf einzelne Tage zu überlassen.

Gegen einen abweisenden Beschluß des Vorstandes findet auf Instanz eines Mitgliedes der Recours an die General-Versammlung statt.

§ 22.

Die geselligen Vergnügungen der Gesellschaft (Bälle, Soireen) werden vom Vorstand angeordnet. Die Zeit derselben hat er mindestens 3 Tage vorher durch Anschreiben an die Tafel und (wo möglich) durch Einrücken in die Localblätter bekannt zu machen. Sollen in Ansehung des Besuchs bestimmter Vergnügungen aus besondern Gründen Beschränkungen durch Erhebung von Entree oder in sonstiger Weise stattfinden, so ist die Genehmigung der General-Versammlung einzuholen.

## Abschnitt IV.

### Ueber die Beamten der Gesellschaft.

§ 23.

Der Mendant und der Kellermeister können aus Mitgliedern oder Nichtmitgliedern der Gesellschaft bestellt werden. Sie werden auf 1/2-jährige Kündigung angestellt. Die Bestimmung der von ihnen zu leistenden Caution und der ihnen zu gewährenden Remuneration ist in jedem Falle

von der General-Versammlung zu treffen. Der Mendant muß eine Caution von mindestens 3000 Mark bestellen. Die Stellung einer Caution durch Bürgschaft ist unzulässig.

§ 24.

Der Mendant führt die Gesellschafts-Casse nach Vorschrift des Vorstandes und besorgt die Einnahmen und Ausgaben:

- a) bei den im Etat aufgenommenen fortlaufenden Positionen ohne specielle Anweisung,
- b) in allen sonstigen Fällen nach specieller vom Vorstande angestellter Anweisung. Diese Anweisung bildet den Belag zu der später zu legenden Rechnung.

Derfelbe kann von dem Vorstande ein für allemal ermächtigt werden die von der Post eingehenden Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§ 25.

Der Mendant muß nach Ablauf des Verwaltungsjahres und spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres Rechnung legen und dieselbe nach Anleitung des betreffenden Jahres-Stats anfertigen. Diese Rechnung wird nebst dem Befunde der Keller-Revision und der Rechnung des Kellermeisters einer aus drei Mitgliedern bestehenden, alljährlich zu dem Zwecke durch einfache Stimmenmehrheit von der General-Versammlung erwählten Commission zur Prüfung vorgelegt und nach Maßgabe dieser Prüfung von der General-Versammlung dechargirt oder defectirt. Für den Defect muß derjenige Beamte aufkommen, welcher denselben erweislich verschuldet hat.

§ 26.

Der Einkauf der Weine wird vom Vorstande besorgt. Es bleibt demselben anheimgestellt zur Prüfung der Weine einzelne sachverständige Mitglieder zuzuziehen.

Die Verkaufspreise sind so zu berechnen, daß die Gesellschafts-Casse nach Abrechnung der Unkosten einen Reingewinn von mindestens 12 und höchstens 25 Procent erzielt.

§ 27.

Dem Kellermeister liegt die Verwaltung des Kellers ob. Er hat sich dabei nach den Anweisungen des Vorstandes und nach der besonders festgesetzten Kellerordnung zu richten.

Ueber seine Verwaltung hat der Kellermeister alljährlich bis zum 1. März des folgenden Jahres vollständig Rechnung zu legen.

§ 28.

Das Amt eines Rendanten und Kellermeisters darf nicht in einer Person vereinigt werden. Beide Beamte können während ihrer Amtsdauer nicht Vorstandsmitglieder sein und sind dem Gesamt-Vorstande in Bezug auf ihre Verwaltung untergeben.

§ 29.

Der Kastellan wird von der General-Versammlung nach einfacher Majorität gewählt. Die Kellner werden vom Vorstande angenommen. Die Rechte und Pflichten dieser Dienerschaft sind nach den mit derselben abzuschließenden Verträgen zu beurtheilen und vom Vorstande zu kontrolliren.



## Verzeichniß der Mitglieder.

Aufgestellt am 1. März 1896.

### Ehrenmitglied.

Aufgenommen am:

Balbaum, Postdirector a. D.

### A. Ordentliche Mitglieder.

1. Schrimpff, Pastor em. 25. Novbr. 1845.
2. Steinbicker, Rentner. 28. Jan. 1846.
3. Fir, Seminardirector 23. Juli 1846. *r. F. v. L. v. M.*
4. Dr. med. Garms. 10. Mai 1853.
5. Walther, W., Apotheker. 7. Nov. 1854.
6. Rocholl, Julius, Kaufmann. 1. Juli 1856.
7. von Köppen, Wilhelm, Gutsbesitzer. 16. Juni 1857.
8. Coester, Bürgermeister. 1. Juni 1858.
9. Schvollmann, Ferdinand, Kaufmann. 7. Febr. 1860.
10. Schvollmann, Heinrich, Rentner. 23. October 1860.
11. Schengberg, Seminarlehrer. 23. October 1860.
12. Heumann, Kaufmann. 23. Dezember 1862.
13. Schulenburg, Gustav, Kaufmann. Mai (?) 1864.
14. Müller, Wilhelm, Kaufmann. 1. Februar 1865.
15. Brodbeck, Carl, Kaufmann. 31. Mai 1865.
16. von Viebahn, Albert, Rentner. 18. October 1865.
17. Schürhoff, Georg, Rentner. 31. Januar 1866.
18. Ferrentrup, H., Kaufmann. 9. Mai 1866.

19. Dr. Brejina, Professor. 9. März 1868.
20. Holthausen, Kaufmann. 23. Februar 1869.
21. Erhardt, Oekonomie-Commissionsrath. 9. März 1869.
22. Plange, Georg, Kaufmann. 18. Mai 1869.
23. Frahne, Pastor. 28. Dezember 1869.
24. Steinhoff, Communalempfänger. 27. Mai 1870.
25. Mannes, Kaufmann. 19. Juli 1870.
26. Pieper, Eduard, Bauunternehmer. 12. April 1871.
27. Hennecke, Justizrath. 29. August 1871.
28. Fromme, Professor. 21. November 1871.
29. Dr. med. Brenne, Kreisphysikus, Sanitätsrath.  
9. April 1872.
30. Schneider, Königl. Rentmeister. 27. August 1872.
31. Rademacher, Amtsgerichtsrath. 5. November 1872.
32. Sternberg, Eduard, Kaufmann. 11. Februar 1873.
33. Sternberg, Julius, Kaufmann. 11. Februar 1873.
34. Hülsemann, Eduard, Kaufmann. 11. Februar 1873.
35. Schütte, H., Buchdruckereibesitzer. 16. Sept. 1873.
36. Boshwinkel, Carl, Kaufmann. 17. März 1874.
37. Andernach, Louis, Kaufmann. 15. September 1874.
38. Schneider, F., Wilhelm, Kaufmann. 29. August 1875.
39. Tappen, Wilh., Bankier und Königl. Lotterie-Einnehmer.  
28. December 1875.
40. Freytag, August, Kaufmann. 5. Mai 1876.
41. Tombeyl, Jos., Kaufmann. 5. Mai 1876.
42. Barella, Louis, Kaufmann. 5. Mai 1876.
43. Professor Dr. Goebel, Gymnasialdirector.  
7. November 1876.
44. Dr. Schoenemann, Professor. 7. November 1876.
45. Dippe, Professor. 19. December 1876.
46. Hofrath Dr. Pansch, Professor. 26. Januar 1876.
47. Juncker, Rector. 15. Mai 1877.
48. Voerbros, Justizrath. 10. Juli 1877.
49. Vogeler, Gymnasialoberlehrer. 10. Juli 1877.

50. Dr. med. Lent. 7. October 1879.
51. Greve, Amtsgerichtsrath. 7. October 1879.
52. von Bockum-Dolffs, Landrath und Kammerherr.  
7. October 1879.
53. Diehl, Kreissecretär. 30. December 1879.
54. Pieper, Wilh., Kaufmann. 15. October 1881.
55. Plange, Wilh., Kaufmann. 2. Februar 1882.
56. Wischnath, Pastor. 30. Januar 1872.
57. Heinrich, Direktor der Taubstimmten-Anstalt.  
4. August 1882.
58. Dr. Schäfer, Gymnasialoberlehrer. 24. October 1882.
59. Kerstin, Friedr., Kaufmann. 24. April 1883.
60. Hocherz, Adolf, Kaufmann. 24. April 1883.
61. Boshwinkel, Paul, Kaufmann. 5. Juni 1883.
62. Dr. med. Dörrenberg. 18. September 1883.
63. Schüerhoff, G., Kaufmann. 18. September 1883.
64. Dr. Scharf, Gymnasialoberlehrer. 6. Juni 1882.
65. Fünd, Rector. 16. Mai 1885.
66. Capell, P. G., Buchhändler. 10. Februar 1866.
67. Rocholl, Paul, Kaufmann. 10. Februar 1886.
68. Wagner, Hermann, Gymnasialoberlehrer.  
24. April 1883.
69. Dr. med. Garms jr. 20. August 1887.
70. Mues, Rechtsanwalt und Notar. 20. August 1887.
71. Dr. Keesse, Apotheker. 31. Dezember 1887.
72. Jahn, Buchdruckereibesitzer. 12. Mai 1888.
73. Dr. med. Reining, Gust. 2. Oktober 1889.
74. Dr. med. Reining, Otto. 2. Oktober 1889.
75. Dr. med. Schüerhoff. 2. Oktober 1889.
76. Castringius, Apotheker. 15. März 1890.
77. Risse, Rechtsanwalt. 13. Dezember 1890.
78. Althöfer, Dr. med. 22. Mai 1891.
79. de Greck, Generalagent. 3. Oktober 1891.
80. Baal, Landesbauinspektor. 27. Februar 1893.

81. Schwollmann, Fritz, Dekonom. 5. August 1893.
82. D'ham, Zahnarzt. 17. Februar 1894.
83. Dr. ten Doornkaat-Scoolman, Bürgermeister.  
13. Oktober 1894.
84. Dr. Niemöller, Gymnasial-Oberlehrer. 13. Okt. 1894.
85. Häweker, Kaufmann. 29. Dezember 1894.
86. Baukmann, Seminar-Oberlehrer. 30. März. 1895.
87. Schüerhoff, Otto, Kaufmann. 26. Oktober 1895.
88. Klaffe, Hugo, Kaufmann. 26. Oktober 1895.
89. Holzward, Ferd., Kaufmann. 26. Oktober 1895.
90. Hoffmann, Emil, Cigarrenfabrikant. 26. Okt. 1895.
91. Boswinkel, Jul., Hotelbesitzer. 25. Januar 1896.
92. Schminke, Postdirektor. 25. Januar 1896.
93. Dr. med. Hölzke. 25. Januar 1896.
94. Knabe, Seminar-Lehrer. 25. Januar 1896.



## B. Ordentliche Mitglieder vom Lande.

1. Schulte, Ad., Gutsbesitzer zu Gümme. 19. Okt. 1894.
2. Smiths, Ehrenamtman in Meyerich. 23. Febr. 1869.
3. Clarenbach, Pastor in Borgeln. 29. Dezember 1871.
4. Plange, Carl, Gutsbesitzer in Ellingsfen. 5. Mai 1874.
5. Schulte, Gutsbesitzer in Drüggette. 13. Septbr. 1878.
6. Ruhr, Pastor in Westarn. 7. Oktober 1879.
7. Berninghaus, Gutsbesitzer, Hadeloh. 27. Febr. 1893.



### C. Außerordentliche Mitglieder.

1. Brackloh, Regierungs-Oberlandmesser. 24. April 1883.
2. Lüdtko, Landmesser. 22. November 1890.
3. Dr. Heyer, Regierungsrath. 3. Oktober 1891.
4. Kallweit, Direktor der Winterschule. 25. Mai 1892.
5. Boßwinkel, Paul II, Kaufmann. 27. Februar 1893.
6. Werner, Gerichtsassessor. 5. August 1893.
7. Trettan, Ingenieur. 16. Dezember 1893.
8. Baensch, Bankvorstand. 13. Oktober 1894.
9. von Tschudi, Hauptmann.
10. Schlünder, Regierungs-Baumeister. 20. Juli 1895.
11. Dr. Geisshövel. 20. Juli 1895.
12. von Byern, Regierungs-Assessor. 26. Oktober 1895.
13. Schenk, Ober-Ingenieur. 26. Oktober 1895.
14. Beckhaus, Premier-Lieutenant.
15. Gerlach, Oberstlieutenant.
16. Ploeger, Referendar. 25. Januar 1896.



### D. Damen.

1. Wehrle, Wittwe.
2. Coerbroeks, Justizrath, Wittwe.
3. Pilger, Albert, Wittwe. 24. Februar 1874.
4. Haverland, Louise, Fräulein. 17. März 1874.
5. Dr. Stoy, Wittwe.
6. Dr. med. Simons, Wittwe. 3. August 1880.
7. Dr. med. Stern, Wittwe.
8. Spiegel, Kaufmann, Wittwe.
9. Loeper, Kaufmann, Wittwe. 18. September 1883.
10. Hülsemann, Lina, Fräulein. 7. Juni 1884.
11. Stute, Ottilie, Fräulein. 30. Dezember 1884.
12. von Klocke, Wittwe, Borghausen.
13. Keesje, Laura, Fräulein. 30. Dezember 1884.
14. Heidtrath, Auguste, Fräulein. 30. Dezember 1884.
15. Stuwe, Sparkassen-Rendant, Wittwe.
16. Stens, Gutsbesitzer, Wittwe, Soest. 8. Mai 1886.
17. Ulrich, Dr., Wittwe. 12. Dezember 1888.
18. Ganwerk, Elisabeth, Fräulein. 22. Januar 1889.
19. Abresch, Antonie, Fräulein. 20. März 1889.
20. Schaffstein, Kaufmann, Wittwe.
21. Brand, Wittwe. 22. Mai 1891.
22. Müser, Fräulein. 22. Mai 1891.
23. Hülsemann, Gerichtsfekretär, Wittwe.
24. Schürhoff, Clara, Fräulein. 16. Dezember 1893.



25. Graul, Professor, Wittwe.
26. Senge, Justizrath.
27. Borwerk, Martha, Fräulein. 30. März 1895.
28. Seidenstücker, Direktor, Wittwe.
29. Heunert, Kaufmann, Wittwe.
30. Dr. Gauwerk, Wittwe.

### Der Vorstand

besteht aus:

1. Oberlehrer Vogeler gewählt 15. Oktober 1881.
2. Kaufmann W. Müller " 9. Oktober 1886.
3. Kreissekretär Diehl " 2. November 1887.
4. Rechtsanwalt Risse " 21. November 1891.
5. Kaufmann L. Andernach " 1. Dezember 1894.



## Bücherverzeichniß.

### Bibliothek-Ordnung:

#### § 1.

Sämmtliche Zeitschriften, nachdem sie vier Wochen im Lesezimmer aufgelegt, sowie die Bücher der Gesellschaft werden in einen Katalog eingetragen und mit Nummern versehen.

#### § 2.

Zur Veltung der Geschäfte wird von der Generalversammlung ein Bibliothekar gewählt.

Anmerkung: Als Bibliothekar fungirt Herr Professor Fromme.

#### § 3.

Wer ein Buch aus der Bibliothek zu haben wünscht, hat diesen Wunsch auf einen Zettel, den der Kastellan verabfolgt, zu schreiben. Der Wunschzettel gilt als Belag.

#### § 4.

Die Lesezeit beträgt vier Wochen. Nach Ablauf derselben ist das Buch unverzüglich in der Kasse an den Kastellan zurückzugeben.

#### § 5.

Während der Lesezeit haftet der Anleiher des Buches dafür, daß dasselbe nicht besleckt oder sonst beschädigt wird.

§ 6.

Der Bibliothekar hat die ausgeliehenen Bücher und deren Leser in ein von ihm zu führendes Buch einzutragen.

§ 7.

Alljährlich einmal hat der Vorstand eine Revision über den Bestand der Bibliothek vorzunehmen.

§ 8.

Der Katalog und die Bibliothek-Ordnung sind im Lesezimmer anzulegen.  
Neu festgestellt (§ 9 Abs. 3 des Reglements.)

Soest, den 9. März 1895.

**Der Vorstand:**

Vogeler. Nisse. Müller. Diehl.  
Louis Andernach.



- Auerbach, Berthold. Tausend Gedanken des Kollaborators.  
Barthold, F. W., Soest. Die Stadt der Engern.  
v. Bernhardt, Theodor. Friedrich der Große als Feldherr.  
Blum, Hans, Dr. Fürst Bismarck und seine Zeit —  
6 Bände.  
Bodenstedt, Frd. Der Sänger von Schiras.  
Bodenstedt. Shakespeares Frauencharaktere.  
" Aus dem Nachlasse Mirza-Schaffy's.  
Braun, Jul. Schiller und Göthe im Urtheile ihrer Zeitgenossen: 1 Abth. Schiller.  
Braun, Jul. Historische Landschaften.  
Brockhaus. Konversations Lexikon — 16 Bände. (Von der Ausleiher ausgeschlossen.)  
Busch, Moritz. Unser Reichskanzler; Studien zu einem Charakterbilde — 2 Bände.  
Büchner, L. Aus dem Geistesleben der Thiere.  
Buckle, Henri Thomas. Geschichte der Civilisation in England. (Deutsch von Arn. Ruge.) — 2 Bände.  
Dahn, Felix. Ein Kampf um Rom. Historischer Roman — 4 Bände.  
Dahn, Felix. Julian der Abtrünnige. Geschichtlicher Roman — 3 Bände.  
Darwin Charles. Das Variiren der Thiere und Pflanzen im Zustande der Domestikation — übersetzt von B. Garus — 2 Bände.  
Darwin Charles. Die Abstammung der Menschen — 2 Bände.  
Dove, Alfred. Caracosa. Historischer Roman aus dem 13. Jahrhundert — 2 Bände.  
Eckermann, J. P. Gespräche mit Göthe in den letzten Jahren seines Lebens.  
von Eicken, Heinrich. Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung.

- Fontane, Theodor. Der deutsche Krieg von 1866 — 3 Bände.  
 Fontane, Theodor. Der Krieg gegen Frankreich — 4 Bände.  
 Freytag. Soll und Haben — 2 Bände.  
 " Die verlorene Handschrift — 2 Bände.  
 " Bilder aus der deutschen Vergangenheit — 5 Bände.  
 " Die Ahnen — 6 Bände.  
 Frenzel, Carl. Studien Renaissance und Rococo.  
 Friedrich's des Großen Gespräche mit Henri de Catt.  
 Friedrich der Große. Denkwürdigkeiten seines Lebens, nach seinen Schriften, seinem Briefwechsel und den Berichten seiner Zeitgenossen.  
 Grenzboten 1870.  
 Goldbaum, Wilh. Entlegene Kulturen.  
 Gottschall, Rudolf. Der neue Plutarch — Theil 1—12.  
 Gothein, Eberh. Ignatius Loyola und die Gegenreformation.  
 Guskow, Karl. Rückblicke auf mein Leben.  
 Hanslick, Ed. Die moderne Oper.  
 Hamerling, Rob. Maszover in Rom.  
 Häckel, C. Natürliche Schöpfungsgeschichte.  
 Heyse, Paul. Gedichte von Giuseppe Gioi.  
 Hoyns, Georg. Die alte Welt in ihrem Bildungsgange als Grundlage der Kultur der Gegenwart.  
 Illustrierte Zeitung von Jahrg. 1876 an.  
 Im neuen Reich — Wochenschrift für das Leben des deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst, herausgegeben von Reichard.  
 Jostes, Franz. Daniel von Söest. Ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrh.  
 Keller, Gottfried. Gesammelte Werke — 10 Bände.  
 Koberstein, Aug. Grundriß der deutschen National-Litteratur — 5 Bände.  
 Köstlin. Luthers Leben.  
 Kugler, Franz. Handbuch der Kunstgeschichte, 5. Aufl., bearbeitet von W. Lübke — 2 Bände.  
 Lange, Max. Handbuch der Schachaufgaben.  
 Lindau, Paul. Alfred de Müffel.  
 v. Löher, Franz. Geschichte des Kampfes um Paderborn 1597 bis 1604.  
 Vorm, Hieronymus. Der Naturgenuß. Eine Philosophie der Jahreszeiten.

- Lübke, Wilh. Geschichte der ital. Malerei vom 4. bis 16. Jahrhundert — 2 Bände.  
 von Lützow, Carl. Die Kunstschatze Italiens in geogr.-historischer Uebersicht mit Radirungen.  
 von Moltke, Helmut. Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten — 8 Bände.  
 Dienbrügger, Ed. Die Schweizer Daheim und in der Fremde.  
 Poschinger, Dr. Preußen im Bundestage 1851—59 — 4 Bände.  
 von Ranke, Leop. 12 Bücher preuß. Geschichte — 3 Bände.  
 Die römischen Päbste in den letzten 4 Jahrhunderten — 3 Bände.  
 von Ranke, Leop. Friedrich der Große und Friedrich Wilhelm IV.  
 von Ranke, Leop. Weltgeschichte Band 1—9.  
 " Abhandlungen und Versuche.  
 Reclam. Lebensregeln. Ernstes und Heiteres aus der Gesundheitspflege.  
 Reitlinger, Edm. Freie Blicke.  
 Reuter, Fritz. Sämmtliche Werke — 15 Bände.  
 Richter, H. M. Geistesströmungen.  
 Richter, A. Bilder aus der deutschen Kulturgeschichte.  
 Ein Roman: Vom ersten Consul vom 18. Brumaire bis zum Frieden von Amiens.  
 Schiller u. Göthe. Briefwechsel in den Jahren 1794—1805.  
 Schmidt, Ad. Epochen und Katastrophen.  
 Schroer. Faust von Göthe.  
 Schwebel, Ost. Deutsches Bürgerthum von seinen Anfängen bis zum Jahre 1808.  
 Scott, W. Sämmtliche Werke. Neu übersetzt von H. Richter — 24 Bände.  
 Seibers. Quellen der Westfälischen Geschichte — 3 Bände.  
 Sielers. Hand-Atlas. (Von der Austeilung ausgeschlossen.)  
 Stifter, Adalbert. Studien — 2 Bände.  
 Stuhlmann, Dr. Franz. Mit Emin Pascha ins Herz von Afrika — 2 Theile in 1 Bände.  
 von Sybel, Hrch. Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. — 7 Bände.  
 von Sybel, Hrch. Vorträge und Aufsätze.  
 " Kleinere historische Schriften — 3 Bände.  
 von Treitschke, Heinrich. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert — Band 1 bis 5.  
 Ueber Land und Meer — Von Jahrgang 1875 an.

- Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart — Monats-  
schrift 1872—1880.  
Bambéry, Herm. Sittenbilder aus dem Morgenlande.  
Weber, F. W. Dreizehn Linden.  
Wolf, J. Der wilde Jäger.  
" Der Rattenfänger von Hameln.  
" Till Eulenspiegel revidivus.  
" Tannhäuser — 2 Bände. .  
" Lurley.  
Westermanns Monatshefte.

